



HINWEISBLÄTTER

HINWEISE ZUR SOZIALLEISTUNGSBERATUNG

Nach Kenntnisnahme mit Unterschrift zurück an Amt für Soziales und Integration

Allgemeiner Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Leistungen im Sozialhilferecht sowie über die Rechte geben, aber auch über bestehende Pflichten aufklären. Die Informationen können nicht auf jede Einzelheit eingehen; sie sind insoweit nicht erschöpfend.

Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe

Menschen, die sich in einer Notlage befinden und diese nicht aus eigener Kraft oder durch Hilfe Dritter bewältigen können, haben – soweit dies gesetzlich bestimmt wird – einen Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ihre Aufgabe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Besondere Lebenslagen oder Belastungen wie etwa Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besondere soziale Schwierigkeiten versucht die Sozialhilfe auszugleichen oder zu mildern, indem die gebotene Beratung und Unterstützung bereitgestellt wird. Ziel ist die Befähigung, möglichst unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

Nachrang der Sozialhilfe

Ein elementarer Grundsatz der Sozialhilfe ist der sogenannte „Nachrang“ gemäß § 2 SGB XII. Er besagt, dass Sozialhilfe nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Dies schließt ein, dass der Leistungsberechtigte vor Gewährung von Sozialhilfe auf die notwendige Inanspruchnahme von anderen Leistungen hinzuweisen ist.

Leistungsformen

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in § 11 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen).

- Dienstleistungen sind alle Formen persönlicher Leistungen, Unterstützungen, Hilfen gegenüber dem Leistungsberechtigten, die diesem unmittelbar zugutekommen, oft in oder durch Einrichtungen und Dienste. Beispiel: Information, Beratung, Hinweis, Belehrung, persönliche und erzieherische Hilfe.
- Sachleistungen sind solche Leistungen, die von den Leistungsträgern in Natur, also unbar, ohne den Umweg über Geld erbracht werden. Sie sind nur dort zulässig, wo der Gesetzgeber dies gesetzlich bestimmt hat. Beispiel: Wertgutschein, Berechtigungsscheine, Essensausgabe, Möbellager, Kleiderkammer.
- Geldleistungen sind Leistungen des Sozialhilfeträgers in Geld. Für den Charakter der Geldleistung ist es dabei unerheblich, ob das Geld dem Empfänger in barer oder unbarer Form geleistet wird.



HINWEISBLÄTTER

Sozialrechtsberatung

Zur Wahrung des Nachrangs der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII sowie der umfassenden Beratungspflicht aus § 11 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 2 Halbsatz 2, §§ 14, 15 und 17 Abs. 1 SGB I werden Sie auf die möglicherweise in Betracht kommenden vor-, gleich- bzw. nachrangigen Leistungen der nachfolgenden Gesetze/Verordnungen hingewiesen:

1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
2. Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA)
3. Beratungshilfegesetz (BerHG)
4. Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
5. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
6. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
7. Bundeskindergeldgesetz (BKKG) und Einkommenssteuergesetz (EStG)
8. Bundesversorgungsgesetz (BVG)
 - a) Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
 - b) Zivildienstgesetz (ZDG)
 - c) Opferentschädigungsgesetz (OEG)
 - d) Häftlingshilfegesetz (HHG)
 - e) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
 - f) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
 - g) Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - h) Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)
9. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
10. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende
11. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung
12. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung
13. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung
14. Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung
15. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
16. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
17. Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung
18. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
19. Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung
20. Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
21. Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)
22. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG)
23. Wohngeldgesetz (WoGG)



HINWEISBLÄTTER

Dokumentation der Sozialleistungsberatung

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XII betrifft die Beratung die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage.

Es wurde eine Beratung im Amt für Soziales und Integration / im eigenen Wohnraum / im sozialen Umfeld / per Telefon zu den vorgenannten Leistungsgesetzen bzw. -verordnungen am _____ durchgeführt.	☐ Ja ☐ Nein
Es wurde ein zusätzlicher Beratungsbedarf zu folgenden Leistungsansprüchen festgestellt und in diesem Zuge eine Antragstellung beim zuständigen Leistungsträger empfohlen (Angabe der o. g. Nummer oder konkreten Beratungsbedarf niederschreiben sowie Angabe des möglichen Kostenträgers): _____ _____ _____	☐ Ja ☐ Nein
Ich wünsche eine Beratung zu folgenden Leistungsansprüchen (Angabe der o.g. Nummer oder konkreten Beratungsbedarf niederschreiben): _____ _____ _____	☐ Ja ☐ Nein

Sollte die Dokumentation unterbleiben bzw. nur teilweise erfolgen, in dem durch den Leistungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigter, Betreuer, etc.) jeweils kein Kreuz bei „Ja“ oder „Nein“ gesetzt wird, ist davon auszugehen, dass kein Bedarf an einer Beratung besteht. Der Leistungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter ist somit vollumfänglich über die wesentlichen Leistungen im Sozialhilferecht sowie über die sozialen Rechte aufgeklärt

Im Übrigen stehen die Beschäftigten des Landkreises Mansfeld-Südharz – Amt für Soziales und Integration – für eine weitergehende Aufklärung, Beratung und Auskunft zu den bekannten Sprechzeiten zur Verfügung.

Den Inhalt des Hinweisblattes habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Unterschrift des Leistungsberechtigten / Ehegatten	Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte / gesetzlicher Vertreter	Unterschrift Behörde
------------	--	---	----------------------